

ZH_OBERGERICHT RA200012 vom 8. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA200012

FR: ZH_OBERGERICHT RA200012 du 8 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RA200012 del 8 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen sich seit dem 26. Juni 2019 in einem arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht Bülach gegenüber (Urk. 6/2). Mit Verfügung vom 13. Mai 2020 hatte die Vorinstanz dem Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) Frist zur Verbesserung seiner Replikschrift angesetzt, da diese nicht nur ungebührliche und gegen den prozessualen Anstand verstossende Aussagen enthalte, sondern auch überaus weitschweifig sei und daher im Gesamten als klar mangelhaft im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZPO zu bezeichnen sei (Urk. 6/35). Mit Eingabe vom 24. Mai 2020 rügte der Kläger, die angesetzte Frist zur Überarbeitung seiner Replik sei zu kurz, und stellte ein Ausstandsbegehren gegen den verfahrenleitenden Bezirksrichter lic. iur. C._____ (Urk. 6/37). Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 setzte das Arbeitsgericht Bülach dem Kläger eine neue Frist von vierzehn Tagen zur Verbesserung seiner Replik an (Urk. 6/38). Am selben Tag nahm Bezirksrichter C._____ zum Ausstandsbegehren Stellung (Urk. 6/40) und überwies dieses an die II. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach (Urk. 6/39). Mit Eingabe vom 10. Juni 2020 nahm die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) Stellung zum Ausstandsbegehren (Urk. 6/44). Der Kläger liess sich mit Eingabe vom 21. Juni 2020 zur Stellungnahme von Bezirksrichter C._____ vernehmen (Urk. 6/49). Am 7. Juli 2020 erliess die Vorinstanz folgenden Beschluss (Urk. 6/51 S. 4):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.